

# FÖRDERKREIS

des SV 1921 Mardorf e.V.



(Stand 11/2024)

## Satzung des Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. wurde am 01.05.2000 gegründet. Er hat seinen Sitz in 35287 Amöneburg-Mardorf.
- 1.2 Das Geschäftsjahr richtet sich in etwa nach der Fußballsaison der Seniorenmannschaften und ist beginnend ab dem 01.07. im Kalenderjahr

### § 2 Zweck

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des gemeinnützigen Förderkreises des SV 1921 Mardorf e.V. ist die Förderung der Sportabteilungen. Der Fokus liegt hierbei auf der Unterstützung des Senioren- und Jugendfußball.

Der Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Mittel vom Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

3.2 Die Mitglieder des Förderkreis erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln vom Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. Anfallende Unkosten, die im Rahmen Ihrer gemeinnützigen Aufgabe entstanden sind, können jedoch vom Förderkreis und nach Abstimmung bzw. Einwilligung vom Vorstand erstattet werden.

3.3 Es wird keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Förderkreis führt ausschließlich ordentliche Mitglieder.

4.2 Mitglied des Förderkreises kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Ethnie und Religion werden.

# FÖRDERKREIS

des SV 1921 Mardorf e.V.



4.3 Die Aufnahme in den Förderkreis erfolgt schriftlich durch den vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Förderkreis gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Tod des Mitglieds.

## § 5 Der Vorstand

5.1 Der geschäftsführende Vorstand vom Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Kassierer/in
- Stellv. Kassierer/in
- Schriftführer/in

5.2 Die Verteilung der einzelnen Aufgaben erfolgt innerhalb des geschäftsführenden Vorstand. Dieser wird durch den erweiterten Vorstand ergänzt, der aus maximal Personen besteht.

5.3 Die Wahl des Vorstands erfolgt über zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

5.4 Bei Ausscheidung von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

5.5 Der Vorstand hat als Vertreter des Förderkreis alle Pflichten zu erledigen, die dem Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. in steuerlichen Angelegenheiten obliegen. Er haftet alleine für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Förderkreis des SV Mardorf e.V. einem Dritten gegenüber vorgenommen werden. Die Haftung ist dabei auf das Vermögen vom Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. beschränkt. Vereinsmitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen.

# FÖRDERKREIS

des SV 1921 Mardorf e.V.



## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den letzten beiden Monaten des Kalenderjahres und vor der Jahreshauptversammlung des Stammverein SV 1921 Mardorf e.V. statt.

6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher per Rundschreiben (schriftlich/digital)

6.4 Die Tagesordnung sieht im wesentlichen folgende Inhalte vor und muss verbindlich nachstehende Punkte enthalten:

Bericht Erster Vorsitzende/r

Bericht des Kassierers

Entlastung des Vorstands

Neuwahlen des Vorstands

Wahl von zwei Kassenprüfern

Anträge

Verschiedenes

6.5 Der Sitz führt der 1. Vorsitzende.

6.6 Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

6.7 Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

6.8 Außerordentliche Mitgliedsversammlungen finden auf Antrag statt, wenn dringliche Entscheidungen notwendig sind, oder es ein Drittel der Mitglieder wünschen. Anträge sind per Mail an foerderverein@svmardorf.de oder schriftlich beim Vorstand einzureichen.

# FÖRDERKREIS

des SV 1921 Mardorf e.V.



## **§ 7 Mitgliedsspenden**

Der Förderkreis erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Mitgliedsspende, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreis des SV 1921 Mardorf e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen und die Vermögensgegenstände an den Stammverein SV 1921 Mardorf e.V.

Der SV 1921 Mardorf e.V. hat unmittelbar und ausschließlich diese Vermögenswerte nur für allgemeinnützige Zwecke einzusetzen und zu verwenden!